

§ 43.

Gebühren.

Die Prüfungsgebühren sind sofort nach erfolgter Annahme der Meldung an die von der Kommission bezeichnete Kasse zu zahlen.

Wenn ein Kandidat nachweist, daß er durch Krankheit oder andere zwingende Gründe genöthigt ist, eine begonnene Prüfung aufzugeben, so werden die eingezahlten Gebühren zurückgewährt. In allen übrigen Fällen bleiben dieselben der betreffenden Kasse verfallen; dabei macht es keinen Unterschied, ob die Prüfung zu Ende geführt ist oder nicht (§ 29, Absatz 3, § 33, § 36, Absatz 4), und im ersteren Falle, ob sie bestanden ist oder nicht.

Die Gebühren betragen für eine Prüfung oder Wiederholungsprüfung 30, für eine Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung 15 Mark.

§ 44.

Inkraftsetzung der Prüfungsordnung.

Die vorstehende Prüfungsordnung tritt unter Aufhebung des Regulativs, die Prüfungen für die Kandidaten des höheren Schulamts betreffend, vom 6. August 1875 — Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Seite 297 flg. — sowie der zu demselben erlassenen Nachträge und Erläuterungen mit dem 1. November 1887 in Geltung. Für die bis zum 31. Dezember 1887 eingehenden Meldungen aber kommt die vorstehende Prüfungsordnung nur dann zur Anwendung, wenn der Kandidat bei seiner Meldung eine ausdrücklich darauf gerichtete Erklärung abgibt.

Dresden, den 31. August 1887.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Gerber.

Fiedler.